

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm
Per Mail

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH
Silberburgstraße 159 A
Haus im Hof
70178 Stuttgart

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Unser Aktenzeichen:

21.P/621.316

11. April 2025

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
an Bauleitplan- und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB])**

Sehr geehrter Herr Schmelcher,

das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt:

6. Änderung Flächennutzungsplan, VG Allmendingen-Altheim, Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau, Altheim

Ihr Schreiben vom	10.03.2025
Ihr Zeichen	Schmelcher
Planunterlagen vom	08.01.2025
Fristablauf für die Stellungnahme am	11.04.2025

Stellungnahme

1 Anregungen

**1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
Brandschutz**

1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.

1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischnittstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.

- 1.1.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.
- 1.1.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.
- 1.1.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

2 Hinweise

2.1 Straßen

- 2.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.

2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

- 2.2.1 Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.

2.3 Landwirtschaft

- 2.3.1 Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Erweiterung der geplanten Photovoltaikanlage Kohplattenhau (Vorentwurf vom 08.01.2025). Eine konkretisierte Ausgestaltung der angestrebten Doppelnutzung wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Eine gute Orientierung für die Beschreibung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten liefert die DIN SPEC 91434. Im Vorentwurf wird erwähnt, dass für die geplante „Agri-PV“ Anlage bereits ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt wurde, jedoch liegt uns dieses nicht vor. Da keine konkrete landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) mit Schlagbildung und Flächenanteilen im Plangebiet festgelegt wurde, können die Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht detaillierter beurteilt werden.

2.4 Forst, Naturschutz

Naturschutz

- 2.4.1 Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken.
- 2.4.2 Auf der beplanten Fläche befinden sich zwei Naturdenkmäler. Auf Ebene des Bebauungsplans ist zu diesen Naturdenkmälern ein Modul- und Bewirtschaftungsabstand festzusetzen.
- 2.4.3 Im Bebauungsplanverfahren müssen Untersuchungen zum Artenschutz erfolgen, ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet sowie die Kompensation des

Eingriffs, inklusive Eingrünung, dargestellt werden. Mögliche Summationswirkungen in Bezug auf die angrenzende Agri-PV Fläche müssen dabei berücksichtigt werden.

2.5 Verkehr und Mobilität

Verkehrsbehörde

- 2.5.1 Die Zuständigkeit liegt bei der VG Allmendingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

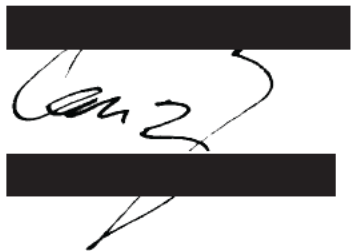
2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz

Boden- und Grundwasserschutz

- 2.6.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen.

2.7 Flurneuordnung

- 2.7.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.



The image shows a handwritten signature, which appears to be 'Lanz', written in black ink. The signature is positioned over a solid black rectangular redaction bar. Below the signature, there is another solid black rectangular redaction bar. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.